

listischen Gesellschaft erforderlich. Dabei ist er stets mit den Mitteln der Überzeugung verbunden und trägt angesichts der relativ geringen Zahl an Rechtsverletzern in der sozialistischen Gesellschaft sehr begrenzten Charakter.

Die Kriminalität ist eine der sozialistischen Gesellschaft wesensfremde Erscheinung, deren Widersprüchlichkeit in dem Maß zunimmt wie die gesellschaftliche Entwicklung voranschreitet. Da aber gleichzeitig damit die Potenzen zu ihrer zielgerichteten Bekämpfung und schrittweisen Verdrängung krimineller Erscheinungen wachsen, bestehen die erforderlichen Voraussetzungen für die Überwindung der Kriminalität. Trotz der bereits erreichten Fortschritte handelt es sich dabei um einen komplizierten und langwierigen Prozeß, der ein komplexes Wirken erfordert. Deshalb ist auch in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik grundsätzlich festgelegt, daß die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger sind.

Inhalt, Wesen und Ziel aller damit zusammenhängenden Maßnahmen sind Ausdruck realer sozialistischer Demokratie und davon geprägt, alles zu tun für das Wohl des Volkes und das glückliche Leben jedes einzelnen Bürgers. Der systematische Kampf gegen die Kriminalität gehört zu den humanistischen Zielen, die sich die sozialistische Gesellschaft stellt und auch tatsächlich zu stellen vermag. Das Zusammenwirken von Gesellschaft, Staat und Bürger in diesem Prozeß hat seine konkreten Grundlagen in den sozialistischen Macht- und Eigentumsverhältnissen und entspringt ihrer objektiven Interessenübereinstimmung. Diese Übereinstimmung wird den Bürgern immer stärker bewußt und fördert ihre Aktivität auch auf dem Gebiet der Rechtspflege und der Rechtsverwirklichung.

Ausgehend von dem angeführten Verfassungsgrundsatz wird das Recht der Bürger auf Mitgestaltung aller staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten auch auf dem speziellen Gebiet des Strafrechts, des Strafverfahrensrechts und der Strafenverwirklichung umfassend durchgesetzt. Dazu sind im StGB, in der StPO, im StVG sowie im WEG sowohl Prinzipien als auch konkrete Formen der Mitwirkung der Bürger festgelegt. Die zuständigen staatlichen Organe sind verpflichtet, bei der Verwirklichung des Zwecks der von den Gerichten ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und bei der Wiedereingliederung aus dem SV entlassener Bürger in das gesellschaftliche Leben eng mit den Wirtschaftsorganen, Betrieben, gesellschaftlichen Organisationen, den Bürgern und ihren Kollektiven zusammenzuarbeiten.